

16. Okt. 1963

101

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2 Anl. 1; BAT §§ 22, 23 Anl. 1a;
TV vom 15. Januar 1960 (Vergütungsgruppen IVb,
Vb, VIb; Sachbearbeiter in den Steuerverwal-
tungen der Länder)

Leitsätze:

1. Sachbearbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder gehören grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad ihrer Arbeit in die Vergütungsgruppe V b, es sei denn, daß sie auf besonders schwierigen Arbeitsgebieten tätig sind (Vergütungsgruppe IV b).
2. Ob das Arbeitsgebiet eines Sachbearbeiters in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen wird (Vergütungsgruppe VI b), ist vom Arbeitgeber darzulegen und im Streitfall zu beweisen.

Aktenzeichen: 4 AZR 432/62

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1963 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4_AZR_432/62

6 Sa 86/62 N Bayern (Nürnberg)

Verkündet
am 16. Oktober 1963
gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

1 0 1

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesarbeitsrichter Dr. Pecher und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 28. Juni 1962 - 6 Sa 86/62 N - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wird seit dem 1. August 1946 bei dem Finanzamt W beschäftigt. Seit 1. März 1952 ist er alleiniger Sachbearbeiter der Lohnsteuerstelle des Finanzamts und erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe Vb TO.A/BAT. In der Lohnsteuerstelle fallen jährlich rund 11500 Anträge auf Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrages oder auf Lohnsteuerjahresausgleich an. Außer dem Kläger arbeiten noch einige Mitarbeiter in der Lohnsteuerstelle, die die leichteren Fälle übernehmen. Nach dem Vortrag des Klägers wird sein Arbeitsgebiet durch die zusätzliche Wahrnehmung folgender Aufgaben qualifiziert:

- a) Vornahme des Arbeitseinsatzes und der Arbeitseinteilung innerhalb der Lohnsteuerstelle,
- b) Bearbeitung besonders schwieriger Fälle,
- c) Erledigung von Rechtsmitteln,
- d) Bearbeitung der Allgemeinsachen (Arbeitgeber),
- e) Erteilung von Anrufungsauskünften für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (mündlich und schriftlich),
- f) Überprüfung und Unterzeichnung der von den Mitarbeitern erledigten Fälle.

Der Kläger ist der Auffassung, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe Vb TO.A/BAT und hat die Feststellung beantragt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1960 Gehalt nach Vergütungsgruppe Vb TO.A/BAT zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, daß der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe Vb erfülle und ist der Meinung, in diese Vergütungsgruppe

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



könnten nur Sachbearbeiter mit ausgesprochen schwierigen Aufgaben eingestuft werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 12.528,- DM festgesetzt, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Die rechtlichen Erwägungen, mit denen das Landesarbeitsgericht die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 13) verneint, vermögen seine klagabweisende Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

Die Parteien und das Landesarbeitsgericht gehen übereinstimmend davon aus, daß der Kläger als sog. "Sachbearbeiter" in der Steuerverwaltung des beklagten Landes tätig ist und für ihn unter Ausschluß der 1. Fallgruppe allein die durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 neu geschaffenen besonderen Fallgruppen für Sachbearbeiter in Betracht kommen. In die Vergütungsgruppe VIb (Fallgruppe 10), nach der der Kläger derzeit seine Vergütung erhält, gehören:

"Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden."

In die vom Kläger begehrte Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 13) sind einzureihen:

"Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter, soweit sie nicht in die Vergütungsgruppe IV b oder VI b eingereiht sind."



- 4 -

Schließlich gehören in die Vergütungsgruppe IV b
(Fallgruppe 5):

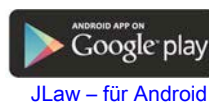
"Angestellte in den Steuerverwaltungen
der Länder, die sich dadurch aus der
Vergütungsgruppe V b herausheben, daß
sie als Sachbearbeiter von besonders
schwierigen Arbeitsgebieten tätig sind".

Das angefochtene Urteil führt aus, die Vergütungs-
gruppe V b betreffe den "Normalfall" für die Ein-
gruppierung eines Sachbearbeiters. Aus dieser Ver-
gütungsgruppe hebe sich der Sachbearbeiter der Ver-
gütungsgruppe IV b durch die besondere Schwierigkeit
seiner Tätigkeit heraus. Aber auch die Frage der Ein-
gruppierung eines Sachbearbeiters in die Vergütungs-
gruppe VI b hänge vom Schwierigkeitsgrad des Arbeits-
gebietes ab. Nach den eingeholten Auskünften der Ober-
finanzdirektion^{en} (OFD) M und N könne zwar
von einer tatsächlichen Regelbesetzung der Stellen von
Lohnsteuersachbearbeitern mit Beamten des mittleren
Dienstes i.S. der Vergütungsgruppe VI b nicht gesprochen
werden. Da aber die von den OFD angegebenen besonderen
Gründe für die Besetzung der Stellen von Lohnsteuer-
sachbearbeitern mit Beamten des gehobenen statt des
mittleren Dienstes einleuchtend seien, müsse darauf
abgestellt werden, welchen Schwierigkeitsgrad das
Arbeitsgebiet des Klägers in einer Skala der Sachbe-
arbeiter der Steuerverwaltungen der Länder habe. Nach
dem Ergebnis der Beweisaufnahme gehöre der Lohnsteuer-
sachbearbeiter im allgemeinen und der Kläger insbesondere
bei einer Dreiteilung der Sachbearbeitertätigkeit nach
Schwierigkeitsgraden zu dem leichtesten Drittel, so daß
er nur die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b
erfülle. Dieses Ergebnis beruht jedoch auf einer Ver-
kennung der Bedeutung der verschiedenen Sachbearbeiter-
fallgruppen für Steuerverwaltungen der Länder in den
Vergütungsgruppen V b und VI b TO.A/BAT.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zwar ist es zutreffend, daß die Vergütungsgruppe V b diejenige ist, in die Sachbearbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder immer dann einzureihen sind, wenn entweder die qualifizierenden Voraussetzungen der Vergütungsgruppe IV b nicht gegeben sind oder die besonderen, die Sachbearbeitertätigkeit geringer bewertenden Merkmale der Vergütungsgruppe VI b fehlen. Ein derartiger, von einer Mittelgruppe ausgehender Tarifaufbau findet sich auch bei einigen anderen Fallgruppen, z.B. bei den Kassierern (Vergütungsgruppe VI b TO.A/BAT), den Maschinenmeistern (Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT) sowie den Disponenten (Vergütungsgruppe VI b; Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte nach dem Tarifvertrag vom 3. November 1960).

Das Berufungsgericht übersieht aber, daß die Vergütungsgruppe IV b und VI b TO.A/BAT im Verhältnis zu der dazwischen liegenden Vergütungsgruppe V b TO.A/BAT ganz verschiedene und nicht etwa gleichartige Abgrenzungsmerkmale enthalten. Der Angestellte als Sachbearbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder ist zwar in die Vergütungsgruppe IV b einzugruppieren, wenn er auf besonders schwierigen Arbeitsgebieten tätig ist. Damit ist aber über den Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit des Sachbearbeiters, der in die Vergütungsgruppe V b einzureihen ist, nichts gesagt. Wer Sachbearbeiter ist, gehört grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad der Arbeit in die Vergütungsgruppe V b. Der Tarif stellt auch für die Frage, ob entgegen dieser Regel ein Sachbearbeiter nur in die Vergütungsgruppe VI b gehört, nicht auf den etwa geringeren Schwierigkeitsgrad der Sachbearbeitertätigkeit gegenüber der des nach Vergütungsgruppe V b einzureihenden Sachbearbeiters ab. Vielmehr gehört ein Sachbearbeiter nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Tarifvertrages nur dann in die Vergütungsgruppe VI b, wenn das Arbeitsgebiet, auf dem der Sachbearbeiter tätig ist, "in der Regel von Beamten



- 6 -

des mittleren Dienstes bearbeitet" wird. Die Anknüpfungspunkte für eine gegenüber der Vergütungsgruppe V b höhere oder niedrigere Einstufung des Sachbearbeiters in den Steuerverwaltungen der Länder sind also der Art nach verschieden.

Dem Kläger würde nur dann die begehrte Vergütungsgruppe V b nicht zustehen, wenn von dem Beklagten dargelegt und im Streitfall bewiesen würde, daß das Arbeitsgebiet des Klägers als Lohnsteuersachbearbeiter in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen wird. Maßgebend ist hierfür der Bereich des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstherrn. Das ist im vorliegenden Fall die Steuerverwaltung des Freistaates Bayern. Es kommt hierbei auf die tatsächlichen Verhältnisse innerhalb der Steuerverwaltung des Beklagten an, wie die Tarifbestimmung zeigt. Sie stellt darauf ab, von welcher Beamtenkategorie die Arbeitsgebiete in der Regel bearbeitet werden, nicht aber darauf, von welcher Beamtenkategorie sie nach den Vorstellungen der Behörde normalerweise bearbeitet werden sollten. Ein etwaiges "Stellenplan-Soll" ist daher unbeachtlich; nur der "Ist-Zustand" ist entscheidend.

Um aber von einer Regel im Sinne der Tarifnorm sprechen zu können, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein. Einmal müssen die tatsächlichen Verhältnisse so liegen, daß auf den infrage kommenden Arbeitsgebieten Beamte des gehobenen Dienstes nur ausnahmsweise beschäftigt werden. Dabei ist nach der Tarifnorm nur das Zahlenverhältnis zwischen den Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes unter Ausschluß der Angestellten in Betracht zu ziehen, was das Berufungsgericht offenbar übersieht. Zum anderen muß die Besetzung der Sachbearbeiterstellen mit Beamten des mittleren Dienstes bis zum Beginn des Anspruchszeitraums, hier also bis zum 1. Januar 1960, nicht nur vorübergehend, sondern schon eine längere Zeit bestanden haben, um den Schluß auf eine Regel zuzulassen.

Die vom Arbeitsgericht über die Besetzung der Lohn-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

steuersachbearbeiterstellen eingeholten und auch vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Auskünfte erstrecken sich aber auf die Verhältnisse des Jahres 1962. Nach den vorstehenden Ausführungen genügt das nicht. Es fehlt daher an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen, ob die Sachbearbeitertätigkeit nur die gegenüber der Vergütungsgruppe V b geringer zu bewertenden Voraussetzungen der Vergütungsgruppe VI b, wie der Beklagte meint, erfüllt. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben, ohne daß es noch auf die erhobenen Prozeßrügen ankäme; die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Auffarth
 Schulz-Rupp Prieschl

